

Bußgeldkatalog

der Stadt Speyer zu § 11 der Satzung der Stadt Speyer über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Die Stadt Speyer ahndet Verstöße gegen die Baumschutzsatzung gemäß § 11 mit Verwarn-/ Bußgeldern. Je Zuwiderhandlung ist eine Höhe bis 20.000 EUR vorgesehen. Zur Bemessung der Höhe des konkreten Verwarn/Bußgeldes dienen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Regelsätze:

- Bei Bußgeldern wird eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt.
- Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag (bis zu 50 %) vom Regelsatz möglich.
- Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen zu den Regelsätzen belegt werden.
- Geringfügige Zuwiderhandlungen können mit einer mündlichen/schriftlichen Verwarnung und einem Verwarngeld in Höhe von 100 EUR belegt werden.

Zuwiderhandlung	Bußgeld
Ungenehmigtes Entfernen bzw. Zerstören eines Baumes gem. § 3	2.000 bis 20.000 EUR
Beschädigen oder wesentliches Verändern eines Baumes gem. § 3	500 bis 10.000 EUR
Unterlassen der Umsetzung angeordneter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen gem. § 4	500 bis 2.000 EUR
Nichtdulden/Verweigerung angeordneter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen gem. § 4	250 bis 2.000 EUR
Unterlassung der Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 7 oder Übermittlung falscher, bzw. unvollständiger Angaben über geschützte Bäume	50 bis 2.000 EUR
Unterlassung einer Ersatzpflanzung, bzw. mangelnde Unterhaltung einer Ersatzpflanzung gem. § 8 und /oder Nichtentrichtung einer Ausgleichszahlung gem. § 9	250 bis 2.000 EUR
Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gem. § 10	250 bis 2.000 EUR